S 4 AS 817/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 817/23 ER
Datum	30.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 487/23 B ER
Datum	24.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 30.03. 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln, das seinen Antrag auf eine Verpflichtung des AntragsgegnersÂ zur darlehensweisen Ãbernahme von Stromschulden im Wege der einstweiligen Anordnung abgelehnt hat.

Der Antragsteller bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem

SGB II vom Antragsgegner, zuletzt bewilligt mit Bescheid vom 23.12.2022 von Januar bis Dezember 2023 i.H.v. monatlich 1.202 â¬. Seit 2018 bezog der Antragsteller seinen Strom von der Q. AG. Der Antragsgegner Ã¼berwies seit September 2018 die monatlichen AbschlÃ¤ge fÃ¼r die Stromversorgung direkt an die Q. AG.

Am 18.10.2022 stellte der Netzbetreiber die Stromversorgung des Antragstellers ein. Die P. GmbH (im Folgenden: B.) habe ihn damit beauftragt, weil der Antragsteller Stromschulden bei ihm habe. Der Antragsteller wandte sich mit einem Eilantrag an das Amtsgericht Kerpen, welches die Stromversorgung zunÃ¤chst wieder anordnen lieÃ. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht verlor der Antragsteller den Rechtsstreit jedoch.

Am 18.10.2022 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, seinen Strom nicht mehr Ã¼ber die Q. AG zu beziehen, sondern Ã¼ber B.. Ab November 2022 Ã¼berwies der Antragsgegner die AbschlÃ¤ge nicht mehr an die Q. AG. Der Antragsteller trÃ¤gt hierzu vor, die Q. AG habe seinen Energieversorgungsvertrag gekÃ¼ndigt, ohne ihm dies jemals mitgeteilt zu haben. Seitdem habe er ohne Kenntnis Strom von B. bezogen. Der Antragsgegner habe in der Zwischenzeit sÃ¤mtliche AbschlÃ¤ge gleichwohl weiterhin an die Q. AG Ã¼berwiesen.

Mit Schreiben vom 10.03.2023 kÃ¼ndigte B. an, die Stromversorgung des Antragstellers einzustellen. Trotz mehrfacher Mahnungen habe dieser den offenen Betrag von 1.637,51 â¬ nicht bezahlt. Der StromzÃ¤hler werde am 27.03.2023 gesperrt. Die Sperrung kÃ¶nne verhindert werden, wenn der Antragsteller die rÃ¼ckstÃ¤ndigen Zahlungen bis zumÂ 25.03.2023 Ã¼berweise. Dem Schreiben war der Hinweis zu entnehmen, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werde kÃ¶nne. HierfÃ¼r war bereits ein Formular in Form einer Abwendungsvereinbarung beigefÃ¼gt, ausweislich dessen der Antragsteller den Gesamtbetrag i.H.v. 1.761,51 â¬ in 24 Raten ab dem 24.03.2023 i.H.v. monatlich 73 â¬, die erste Rate i.H.v. 82,51Â â¬, zu zahlen habe. Sollte der Antragsteller seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werde die Vereinbarung hinfÃ¤llig und der Gesamtbetrag sofort fÃ¤llig. Der Antragsteller habe das Recht, maximal drei Monatsraten zu stunden.

Der Antragsteller beantragte am 30.01.2023 ein Darlehen fÃ¼r Stromschulden beim Antragsgegner. Der Antragsgegner lehnte dies mit Bescheid vom 20.03.2023 ab. Der Antragsteller sei auf den vom Energieversorger angebotenen Ratenzahlungsplan zu verweisen. Der Antragsteller erhob gegen diesen Bescheid am 22.03.2023 Widerspruch.

Ebenfalls am 22.03.2023 hat der Antragsteller beim Sozialgericht KÃ¶ln beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung eines Darlehens fÃ¼r EnergiekostenrÃ¼ckstÃ¤nde zu verpflichten. Es sei fÃ¼r ihn unverstÃ¤ndlich, warum der Antragsgegner sich auf ein Ratenzahlungsangebot i.H.v. 82 â¬ monatlich berufe, welches er mangels finanzieller Mittel nicht begleichen kÃ¶nne. Er habe aktuell auch keine 82 â¬ mehr, um die erste Rate zu begleichen. Zusammen mit der Ratenzahlung mÃ¼sse er monatlich 206 â¬ an

AbschlÃ¤gen zahlen. Dies sei nicht tragbar. Aufgrund seiner BonitÃ¤t finde er auch keinen anderen Stromversorger. Der Antragsgegner habe 1.300 â¬ an den falschen Stromversorger Ã¼berwiesen. Er sei zu 70 % schwerbehindert und benÃ¶tige fÃ¼r seine HÃ¶rgerÃ¤te monatlich Batterien. Weiter habe er eine Darmerkrankung, durch die ihm zusÃ¤tzliche Kosten entstÃ¼nden und er benÃ¶tige nachts ein BeatmungsgerÃ¤t, welches ohne Strom nicht betrieben werden kÃ¶nne. Eine Abstellung des Stroms gefÃ¤hrde deshalb seine Gesundheit. Ohne Strom kÃ¶nne er zudem weder Nahrung aufbewahren noch zubereiten. Durch die Sperrung und das â€Abklemmenâ€ seien ihm bereits einmal GebÃ¼hren entstanden, die die Kosten unnÃ¶tig in die HÃ¶he trieben. Der Antragsteller hat zur Glaubhaftmachung einen Kontoauszug Ã¼bersandt, ausweislich dessen er noch Ã¼ber ein Guthaben i.H.v. 48,42 â¬ verfÃ¼gt und ein Attest seines Hausarztes vom 24.03.2023, ausweislich dessen er dauerhaft auf eine CPAP-Therapie angewiesen ist.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag abzulehnen. Der Antragsteller habe nicht nachgewiesen, dass er sich um einen anderen Vertragsabschluss bemÃ¼ht habe. Zudem kÃ¶nne er auf die MÃ¶glichkeit der Stundung von drei Raten bei dem Ratenzahlungsplan von B. verwiesen werden.

Mit Beschluss vom 30.03.2023 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller habe seine SelbsthilfemÃ¶glichkeiten nicht ausgeschÃ¶pft. Der Stromanbieter habe dem Antragsteller eine Ratenzahlungsvereinbarung unterbreitet, bei deren Annahme eine Stromsperre abwendbar gewesen sei. Soweit der Antragsteller darauf verweise, er kÃ¶nne die Zahlungen von monatlich 206 â¬ (ab dem Folgemonat 197 â¬) nicht leisten, fÃ¼hre dies zu keiner anderen Beurteilung. Der vorgenannte Zahlbetrag bestehe Ã¼berwiegend aus den vom Antragsteller ohnehin monatlich zu zahlenden AbschlÃ¤gen. Die restliche Forderung resultiere zudem vor allem daraus, dass der Antragsteller seit dem Wechsel seines Stromanbieters keine monatlichen AbschlÃ¤ge mehr gezahlt habe, auch nicht in der Zeit ab November letzten Jahres. Ferner bestehe nach der Ratenzahlungsvereinbarung seitens des Stromanbieters die MÃ¶glichkeit, bis zu drei Monatsraten zu stunden. HierÃ¼ber kÃ¶nne eine wirtschaftliche HÃ¤rte abgefedert werden. Auch ein Darlehen des Antragsgegners wÃ¤re mit 10 % der Regelleistung â€ mithin 50,20Â â¬ â€ zu tilgen. Zudem kÃ¶nne der Antragsteller sich noch um einen Vertragsabschluss mit einem anderen Stromanbieter bemÃ¼hen.

Gegen den am 01.04.2023 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln hat der Antragsteller am 31.03.2023 Beschwerde eingelegt. Aufgrund seiner schlechten BonitÃ¤t kÃ¶nne er keinen anderen Energieversorger beauftragen. Die AbschlÃ¤ge zahle er seit Dezember 2022 direkt an B.. Er habe B. angeschrieben und um einen Ratenplan, angepasst an seine finanzielle Situation, gebeten. B. habe ihm nicht geantwortet. Er habe auch eine neue Zahlungsaufforderung erhalten, in der die Kosten einer erfolglosen Sperrung noch dazu gekommen seien. Er habe dem Sperrdienst den Zutritt verweigert und dieser sei dann gegangen. All diese Kosten seien dem Antragsgegner aufzuerlegen. Er verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei VermÃ¶gen.

Der Antragsteller hat ein weiteres Mahnschreiben von B. vom 27.03.2023 Ã¼bersandt, ausweislich dessen die offene Forderung von 1.637.51Â â¬ bis zum 04.04.2023 zu begleichen sei. Dies Summe setzt sich zusammen aus einer Forderung aus einer Rechnung vom 07.05.2022 i.H.v. 474,36 â¬, AbschlÃ¤gen i.H.v. 124,00 Euro vom 07.08.22, 07.09.2022, 07.10.2022, 07.11.2022, 07.12.2022, 07.01.2023, 07.02.2023, 07.03.2023, 98,96 â¬ fÃ¼r die Wiederinbetriebnahme vom 18.10.2022 und im Ãbrigen aus Mahnpauschalen und Zinsen. AuÃerdem hat der Antragsteller ein Schreiben des Energieversorgers V. N. GmbH vom 31.03.2023 eingereicht, welcher seinen Auftrag zur Energielieferung nicht angenommen hat, weil seine SCHUFA-Auskunft nicht die BonitÃ¤tskriterien erfÃ¼lle.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 hat B. dem Antragsteller einen Ratenplan mit einer Laufzeit von 28 Monaten und einer Rate einmalig i.H.v. 53,59 â¬ und anschlieÃenden Raten von i.H.v. 50 â¬ monatlich ab dem 06.06.2023 angeboten. Bei dem monatlichen Abschlag des Antragstellers i.H.v. 169 â¬ sei die Strompreisbremse noch nicht berÃ¼cksichtigt, diese werde ab Juni 2023 automatisch erfasst. Der Antragsteller kÃ¶nne seinen bisherigen Tarif wechseln und sich hierÃ¼ber auf der Homepage von B. informieren. Der Antragsteller hat mitgeteilt, auch dieses Angebot eines Ratenzahlungsplanes nicht annehmen zu wollen, da er die Summe nicht zahlen kÃ¶nne.

II.

Die fristgerecht erhobene und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Einstweilige Anordnungen sind nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs.Â 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO). Die Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs dÃ¼rfen, gemessen an der drohenden Rechtsverletzung, nicht Ã¼berspannt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.07.2020 â 1 BvR 932/20 â juris, Rn. 10). Die Entscheidungen dÃ¼rfen sowohl auf eine FolgenabwÃ¤gung als auch auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÃ¼tzt werden. Hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwÃ¤genden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach MÃ¶glichkeit zu verhindern (vgl. BVerfGE 126, 1 Ë27 f.Ë). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Indessen dÃ¼rfen sich die Gerichte, wenn ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen kÃ¶nnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, nur dann an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, wenn sie die Sach- und

Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃ¼fen kÃ¶nnen. Eine solche abschlieÃende PrÃ¼fung kommt allerdings nur in Betracht, wenn eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren mÃ¶glich ist. Andernfalls ist eine FolgenabwÃ¤gung durchzufÃ¼hren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.07.2020, a.a.O., Rn. 11 m.w.N.).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach diesen MaÃgaben unbegrÃ¼ndet. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch auf die von ihm begehrte darlehensweise ÃbernahmeDer EnergiekostenrÃ¼ckstÃ¤nde bei B. auf der Grundlage von Â§ 22 Abs.Â 8 Satz 1 SGBÂ II glaubhaft gemacht.

Sofern BÃ¼rgergeld fÃ¼r den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung erbracht wird, kÃ¶nnen auch Schulden Ã¼bernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen Ã¼bernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. VermÃ¶gen nach Â§Â 12 Abs.Â 2 SatzÂ 1 und Abs.Â 4 SatzÂ 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (Â§ 22 Abs. 8 SGB II).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar bezieht der Antragsteller vom Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II inklusive Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung (zuletzt mit Bescheid vom 23.12.2022 fÃ¼r die Zeit von Januar 2023 bis Dezember 2023 i.H.v. monatlich 1.202 â¬). Bei den bei B. aufgelaufenen RÃ¼ckstÃ¤nden des Antragstellers handelt es sich auch um Ã¼bernahmefÃ¤hige Schulden i.S.d. Â§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II (vgl. zur Abgrenzung von laufenden Leistungen BSG, Urteil vom 22.03.2010 â B 4 AS 62/09 R â juris, Rn 17). Dass auch Energieschulden von Â§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II wegen einer vergleichbaren Notlage wie bei Mietschulden erfasst werden, ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2008 â L 28 B 53/08 AS ER â juris, Rn. 2; Hessischen LSG, Urteil vom 17.05.2010 â L 9 AS 69/09 â juris, Rn. 39; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.12.2010 â L 3 AS 557/10 B ER â juris, Rn. 31; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 02.05.2011Â â L 6 AS 241/10 B ERÂ â juris, Rn. 29;LSG NRW, Beschluss vom 08.10.2012 â L 12 AS 1442/12 B ER â Rn. 18 f.; LSG NRW, Beschluss vom 25.02.2019 â L 19 AS 272/19 B ER â; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.06.2020 âÂ LÂ 4 AS 712/15Â â juris, Rn. 31; Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 22 Rn. 329; Berlit in: MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 22 Rn. 266). Weiter hat der Antragsteller durch Vorlage seiner KontoauszÃ¼ge glaubhaft gemacht, die laufenden AbschlÃ¤ge i.H.v. 124 â¬ monatlich an B. zu Ã¼berweisen. Aufgrund dieses Zahlungsverhaltens wÃ¤re eine DarlehensgewÃ¤hrung geeignet, die Energieversorgung des Antragstellers dauerhaft zu sichern.

Die Ãbernahme der Schulden ist zur Behebung einer mit drohender Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage jedoch nicht notwendig und gerechtfertigt. Zwar hat B. bereits mit Schreiben vom 10.03.2023 die Einstellung der Energieversorgung am 27.03.2023 angedroht. Der Antragsteller ist auf eine funktionierende Stromversorgung auch nicht nur zur Deckung seiner

GrundbedÃ¼rfnisse angewiesen, sondern hat darÃ¼ber hinaus auch durch Vorlage eines Attestes nachgewiesen, nachts auf eine Stromversorgung fÃ¼r seine Atemmaske im Rahmen seiner CPAP-Therapie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden angewiesen zu sein. SchonvermÃ¶gen, dass der Antragsteller vorrangig zur Behebung der Notlage einzusetzen hÃ¤tte, besteht nach dem derzeitigen Sachstand nicht. Das dem Antragsteller am 31.03.2023 auf seinem Konto verbleibende Guthaben i.H.v. 266,30 â¬ war nicht ausreichend, um die Forderung zu begleichen.

Die SchuldenÃ¼bernahme ist jedoch nicht gerechtfertigt, weil der Antragsteller nicht alle ihm zumutbaren SelbsthilfemÃ¶glichkeiten erfolglos ausgeschÃ¶pft hat. Nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II mÃ¼ssen Leistungsberechtigte alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit ausschÃ¶pfen. Der Selbsthilfegrundsatz ist zur Auslegung und zur Ermittlung der Reichweite der Obliegenheiten der leistungsberechtigten Person bei der AusfÃ¼llung von Anspruchsvoraussetzungen heranzuziehen (vgl. Kador in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 2 Rn. 5). Dies gilt auch fÃ¼r die Ãbernahme von EnergiekostenrÃ¼ckstÃ¤nden i.S.v. Â§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II, da der LeistungstrÃ¤ger sonst zum âAusfallbÃ¼rgen der Energieversorgungsunternehmenâ wÃ¼rde. Entsprechend hat der Leistungsbezieher sich sowohl ernsthaft um Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem bisherigen Energieversorger als auch um einen Vertragsschluss mit einem anderen Stromanbieter zu bemÃ¼hen (vgl. hierzu BeschlÃ¼sse des Senats vom 18.01.2023 â L 7 AS 98/23 B ER â und vom 07.11.2022 â L 7 AS 1353/22 B ER âÂ , ferner: LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 25.02.2019 â L 19 AS 272/19 B ER â und vom 01.10.2015 â L 2 AS 1522/15 B ER â). Nach diesen MaÃgaben ist der Antragsteller auf den ihm nunmehr von B. angebotenen Ratenzahlungsplan zu verweisen. Zwar trÃ¤gt er vor, dass ihn die ursprÃ¼ngliche Rate von 73 â¬ Ã¼berfordere und damit nicht zumutbar sei. Der neue Ratenzahlungsplan sieht jedoch nur monatliche Raten i.H.v. 50 â¬ vor. Eine fast identische Summe (50,20 â¬) mÃ¼sste der Antragsteller auch aufbringen, wenn der Antragsgegner ihm ein Darlehen fÃ¼r die Stromschulden gewÃ¤hren wÃ¼rde (vgl. Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Dass die Aufrechnung von Darlehen im SGB II ab dem 01.07.2023 in der Regel nur noch 5 % betragen wird, steht einer aktuellen Zumutbarkeit des Ratenzahlungsplans nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024